

---

**R A T S B E S C H L U ß****über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr  
vom 20. Dezember 2001****I. Auslagenersatz gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 FSHG**

Jeder Feuerwehrmann (SB) erhält für die Teilnahme an Einsätzen einen gestaffelten Auslagenersatz in folgender Höhe:

für die 1. Stunde	=	10,00 € insgesamt
für die 2. + 3. Stunde	=	9,00 € je Stunde
für jede weitere Stunde	=	8,00 € je Stunde

Hierzu gehören auch die Brandsicherheitswachen. Für die Gewährung dieses Auslagenersatzes ist ohne Bedeutung, ob der Einsatz an einem Wochen-, Sonn- oder Feiertag oder außerhalb der üblichen Arbeitszeit stattfindet.

**II. Ersatz des Arbeitsentgeltes gemäß § 12 Abs. 2 FSHG**

Für den Ersatz des Arbeitsentgeltes an den Arbeitgeber eines Feuerwehrmannes (SB) finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

**III. Aufwandsentschädigung für den Wehrführer und den Stellvertreter**

Der Wehrführer erhält als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe des 3-fachen Satzes der Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 b (jedoch ohne Sitzungsgeld) der Entschädigungsverordnung vom 22. Oktober 1994 in der jeweils geltenden Fassung. Der Stellvertreter des Wehrführers erhält als Entschädigung 75 v. H. des monatlichen Pauschalbetrages des Wehrführers. Darüber hinaus ist bei dienstlichen Angelegenheiten während der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Feuerschutzträgers

- a) ein Selbständiger nach der Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für die beruflich selbständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom 22.06.1999 abzufinden (Regelstundensatz 15,00 €, Höchstbetrag 25,00 €)
- b) einem Arbeitnehmer der nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen.

**IV. Fernsprechkosten des Wehrführers**

Sofern dem Wehrführer kein Diensttelefon zur Verfügung steht, erhält er eine monatliche Entschädigung in Höhe von 2/3 der Grundgebühr zuzüglich der Kosten für 40 Gebühreneinheiten (pauschal).

**V. Entschädigung für sonstige Führungskräfte**

- a) Für den zusätzlichen Aufwand der verantwortlichen Löschzug-/Löschgruppenführer in den einzelnen Standorten einer Gesamtwehr wird eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 280,00 € gewährt. Der stellvertretende Löschzug/Löschgruppenführer erhält eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 €. Für jedes Einsatzfahrzeug erhöht sich diese Pauschale um 140,00 € je Standort einer Gesamtwehr. Die Verteilung dieser pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt verantwortlich durch den Wehrführer.
- b) Der Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr einer Gesamtwehr erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 165,00 € jährlich. Die Jugendgruppenwarte der Jugendfeuerwehren in den einzelnen Standorten einer Gesamtwehr erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von je 110,00 € jährlich.

- 
- c) Für ihre besonderen Funktionen und zur Abgeltung des Mehraufwandes innerhalb einer Gesamtwehr erhalten
- a) der Schirrmeister / Gerätewart
  - b) der Atemschutzwart
  - c) der Funkwart
  - d) der Sprecher der Altersabteilung
  - e) der Pressesprecher
  - f) der Geschäftsführer
- eine pauschale Aufwandsentschädigung von je 110,00 € jährlich.
- d) Sofern den unter a) - c) genannten Personen kein Diensttelefon zur Verfügung steht, sind die nachgewiesenen Auslagen zu erstatten oder pauschal abzugelten.

#### **VI. Ersatz von Fahrkosten für Wehrführer, Stellvertreter und sonstige Führungskräfte**

Sofern zur Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Tagungen kein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht und notwendige Fahrten mit einem Privat-PKW durchgeführt werden müssen, ist eine Wegstreckenentschädigung nach § 3 der Verordnung über die dienstliche Benutzung eigener Kraftfahrzeuge (KfzVO) vom 31. Mai 1968 in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.

#### **VII. Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke**

Der Träger des Feuerschutzes zahlt für kameradschaftliche Zwecke ohne besonderen Nachweis je Feuerwehrmann (SB) einschl. Alterskameraden und Jugendfeuerwehr einen jährlichen Zuschuß in Höhe von (Festlegung durch Haushaltsplan) an die Kameradschaftskasse der Gesamtwehr.

#### **VIII. Wochenendlehrgänge**

Für die Teilnahme an Wochenendlehrgängen auf Kreis- und Standortebeine erhält der Feuerwehrmann (SB) eine pauschale Entschädigung in Höhe von 11,00 € je Wochenende. Mit dieser Pauschale sind notwendige Fahrkosten abgegolten.

#### **IX. Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule NW**

Beim Besuch von Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule NW in Münster erfolgt eine Abgeltung der Aufwendungen nach dem Runderlaß des Innenministers NW vom 25. März 1976 - betr.: Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes - in der jeweils geltenden Fassung. Hierzu werden Reisekosten nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen gewährt.

#### **X. Sonstige soziale Leistungen**

Die bisher vom Feuerschutzträger übernommenen Beiträge zur Sterbekasse und zum Kreisfeuerwehrverband werden auch weiterhin von diesem getragen.

#### **XI. Steuerpflicht**

Vorgenannte Leistungen sind durch den Feuerschutzträger zu versteuern.